# **BEILAGE 5** zum Mitteilungsblatt 14. Stück – 2016/17, 05.04.2017



# AUSSCHREIBUNG VON FÖRDERUNGSSTIPENDIEN durch die Studienrektorin für das Kalenderjahr 2017 (1. Tranche)

Studierenden ordentlicher Studien der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt können zur **Förderung** wissenschaftlicher Arbeiten (Diplom-, Masterarbeiten oder Dissertationen) Förderungsstipendien (zwischen € 750,- und € 3600,-), zuerkannt werden. Zweck der Förderungsstipendien ist die finanzielle Hilfestellung für Studierende bei der Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten, z. B. bei Auslandsaufenthalten (Reisekosten, Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen), bei aufwändiger Literatursuche oder empirischen Erhebungen, die für die Durchführung der Arbeit erforderlich sind.

**Nicht gefördert werden** die Kosten der physischen Erstellung der Arbeit (z. B. Schreibarbeiten, Druckund Bindekosten), Aufwendungen für allgemeine Arbeitsmittel (z. B. Büromaterialien, PC, Laptop, Drucker, Papier, Diktiergerät), Kosten für die Verpflegung (z. B. im Rahmen von Auslandsaufenthalten) und Fahrtkosten, die bei der Nutzung eines Privat-PKW entstehen (keine Auszahlung des amtlichen Kilometergeldes). Die Berechnungsgrundlage für Fahrtkosten sind ausschließlich die Kosten für eine Bahnfahrt 2. Klasse.

Studierende, welche die Voraussetzungen erfüllen bzw. die folgenden Belege beibringen, werden eingeladen, sich um ein Förderungsstipendium zu bewerben.

#### Bewerbungsvoraussetzungen (§ 66 StudFG):

- > Status als Ordentliche Studierende/Ordentlicher Studierender an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt
- > Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates des EWR oder Gleichgestellte:
  - Drittstaatsangehörige sind gleichgestellt, wenn sie sich bereits ausreichend lange "ununterbrochen und rechtmäßig" in Österreich aufhalten (langfristige Aufenthaltsberechtigung).
    Staatenlose müssen für die Gleichstellung vor Studienbeginn bereits mindestens fünf Jahre
  - **Staatenlose** müssen für die Gleichstellung vor Studienbeginn bereits mindestens fünf Jahre gemeinsam mit einem Elternteil in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gewesen sein (Vorlage einer Kopie der Aufstellung der Sozialversicherung und des Meldezettels).
  - Flüchtlinge benötigen für die Gleichstellung den Nachweis über die Rechtsstellung als Flüchtling (Pass, Bescheid).
- **Bewerbung:** Vorlage einer Beschreibung der <u>noch nicht abgeschlossenen</u> wissenschaftlichen Arbeit (Diplom-, Masterarbeit oder Dissertation) samt Finanzierungsplan mit spezifizierter Kostenaufstellung für die Fertigstellung.

<u>Achtung:</u> Es muss bereits vor der Bewerbung um ein Förderungsstipendium ein <u>aktives</u> <u>Betreuungsverhältnis</u> für die wissenschaftliche Arbeit vorliegen! Bei Anträgen für das <u>Doktorat</u> (Curriculum Version 12W) ist die Genehmigung des Dissertationsvorhabens Voraussetzung.

- ➤ **Gutachten:** Vorlage eines Gutachtens der Betreuerin/des Betreuers zur Kostenaufstellung und darüber, ob die/der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen in der Lage sein wird, die wissenschaftliche Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen.
- > Nachweis über den bisherigen günstigen Studienerfolg: Allgemeine Bestätigung des Studienerfolges über alle abgelegten Prüfungen.
- > Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG):
  - Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die zur Absolvierung von Diplomprüfungen, Masterprüfungen, Lehramtsprüfungen oder anderen das Studium oder den Studienabschnitt abschließenden Prüfungen (z.B. Defensio) vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters (Toleranzsemester).
  - Für Studierende, die die erste Diplomprüfung ihres Diplomstudiums in der vorgesehenen Studienzeit abgelegt haben, verlängert sich in diesem Studium die Anspruchsdauer im zweiten Studienabschnitt um ein Semester.
  - Bei der Berechnung der Anspruchsdauer wird bei einem allfälligen Umstieg auf das neue Curriculum die Studiendauer im alten Curriculum entsprechend berücksichtigt.

Seite 1 von 2 Stand: 05. April 2017

## Verlängerung der Anspruchsdauer aus wichtigen Gründen (§ 19 StudFG):

Die Anspruchsdauer ist zu verlängern, wenn die/der Studierende nachweist, dass die Studienzeitüberschreitung durch einen wichtigen Grund verursacht wurde. Berufstätigkeit gilt nicht als Verlängerungskriterium.

### Was sind wichtige Gründe?

- Krankheit der/des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird,
- Schwangerschaft der Studierenden,
- Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des sechsten Lebensiahres.
- behördlich festgestellter Grad der Behinderung von mindestens 50 %,
- jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn die Studierende/den Studierenden daran kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft,
- Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes, eines freiwilligen Sozialjahres, eines Gedenkdienstes, eines Friedens- und Sozialdienstes im Ausland, o.ä. sowie
- Teilnahme an offiziellen universitären Mobilitätsprogrammen.
- Abschlussbericht: Verpflichtung der Bewerberin/des Bewerbers, spätestens drei Monate nach Abschluss und Einreichung der geförderten Arbeit, längstens jedoch 2 Jahre (bei Diplom- u. Masterarbeiten) bzw. 4 Jahre (bei Dissertationen) nach der Zuerkennung einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums sowie die Originalbelege der Rechnungen in der Höhe der Fördermittel vorzulegen. 25 % der zugesagten Förderung werden bis zur Einreichung der Arbeit und der Vorlage des Berichtes inkl. der Rechnungsbelege zurückbehalten.

#### Der Bewerbung sind folgende Nachweise beizulegen:

- Beschreibung der wissenschaftlichen Arbeit,
- Finanzierungsplan mit spezifizierter Kostenaufstellung,
- Gutachten der Betreuerin/des Betreuers zur geplanten wissenschaftlichen Arbeit, zur Kostenaufstellung und zum Studienerfolg,
- aktuelles Studienblatt,
- allgemeine Bestätigung des bisherigen günstigen Studienerfolges über sämtliche abgelegten Prüfungen (auszudrucken über das Studierendenportal), ggf. Nachweis über die Gleichstellung gem. § 4 StudFG (für Staatenlose und Flüchtlinge),
- ggf. Nachweis über allfällige Studienzeitverzögerungen gem. § 19 StudFG (bei Überschreitung der Studiendauer).

Unvollständig ausgefüllte Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden.

Nach Ende der Einreichfrist können ausnahmslos keine Anträge mehr entgegengenommen werden. Die Nachreichung fehlender Unterlagen ist bis eine Woche nach Ende der Einreichfrist möglich.

Alle BewerberInnen werden über die Zuerkennung oder Ablehnung auf elektronischem Weg verständigt.

Über die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums wird nach Maßgabe der vom Bundesministerium zugewiesenen Mittel entschieden. Gem. § 67 StudFG besteht auf eine Zuerkennung auch bei Vorliegen der Bewerbungsvoraussetzungen kein Rechtsanspruch.

#### Das Bewerbungsformular und nähere Informationen finden Sie im Internet:

http://www.aau.at/studium/studierendenleben/stipendien-und-zuschuesse/foerderungsstipendium/

#### **Bewerbungsfrist:**

Donnerstag, 6. April bis einschließlich Donnerstag, 11. Mai 2017

#### **Einreichstelle:**

Büro des Studienrektorats, Frau MMag. Claudia Corinna Zaminer, Raum: Z. 1.07a, 

> Die Bewerbungsformulare sind ausschließlich innerhalb der angegebenen Frist zu folgenden Zeiten abzugeben: Montag, Mittwoch und Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr.

Seite 2 von 2 Stand: 05. April 2017